

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg

1531 - 1539

Straßburg

Straßburg, 1887

Beilage: I. Strassburgs Conflictte mit dem Bischof

[urn:nbn:de:bsz:31-333350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333350)

I.

**Strassburgs Conflict mit dem Bischof aus Anlass
der Reformation.**

Wie die meisten anderen protestierenden Stände hatte auch Strassburg infolge der Reformierung katholischer Stifter und Klöster innerhalb seines Gebiets heftige Anfeindungen zu erdulden, welche hauptsächlich vom Bischof, Wilhelm von Hohenstein, ausgingen. Der Weg, welchen dieser einschlug, um sein vermeintliches Recht gegen die Stadt durchzusetzen, war derselbe, auf dem damals fast alle Prälaten ihre Religionsstreitigkeiten mit den Evangelischen auszufechten suchten: der des Prozesses am Kammergericht. Zwei Klagesachen des Bischofs gegen den Rat sind es namentlich, welche unsere Aufmerksamkeit fesseln; die eine betrifft das Kloster St. Arbogast, die andere das Frauenstift St. Stephan. Da sie während des ganzen Zeitraums, den dieser Band umfasst, und noch darüber hinaus eine wichtige Rolle spielen und in den politischen Actenstücken mehrfach erwähnt werden, sehen wir uns genötigt, ihren Ursprung in Kürze darzulegen und einiges über den Verlauf der betreffenden Prozesse beizufügen.

A.

Das Kloster St. Arbogast¹.

Das Augustinerstift St. Arbogast lag ausserhalb der Mauern Strassburgs, aber noch innerhalb des städtischen Burgbanns und unterstand in geistlicher Hinsicht der unbestrittenen Oberhoheit des Bischofs. In weltlicher Beziehung war die Abhängigkeit des Klosters zweifelhaft; wenigstens behaupteten die Stadt sowohl wie der Bischof, gewisse Hoheitsrechte zu besitzen. Die Untersuchung derselben kann hier nicht unsere Aufgabe sein; Thatsache ist, dass Propst und Kapitel seit altersher in einem Schutzverhältnis zu der Stadt standen und dieses noch im Jahre 1525 aufs neue befestigten². Anlass dazu

¹ Vgl. Str. Bez. Arch. G 1701 u. Str. St. Arch. Dreizehnergew. lad. 50. Röhrich II 14.

² Original des vom Stift darüber ausgestellten Reverses mit Siegeln d. d. 1525 April 24 s. im Dreizehnergew. lad. 50.

gab hauptsächlich der Bauernkrieg, welcher den Klosterherren einen kräftigen weltlichen Schutz unentbehrlich machte, vielleicht auch schon die Hinnegung zu der neuen Lehre, die in Strassburg mehr und mehr an Boden gewann. Diese Sympathie trat weiterhin immer stärker und unverhohlener hervor, so dass schliesslich von dem ganzen Kapitel der Propst Georg Ebel allein der Römischen Kirche den Gehorsam bewahrte. Es konnte nicht ausbleiben, dass unter solchen Umständen Zank und Misshelligkeiten aller Art an der Tagesordnung waren, wobei sich der Propst in der Regel auf den Bischof, das Kapitel auf den Rat von Strassburg stützte. Im Jahre 1528 kam es sogar dahin, dass letzterer den Propst, welcher insbesondere der Verschwendung der Stiftsgüter beschuldigt war, eine Zeit lang gefangen hielt und dadurch schon damals die Einmischung des Kammergerichts provocierte. Im selben Jahr übertrugen die Kapitularen das gesamte Stiftsvermögen der Stadt mit der Bestimmung, die Einkünfte zum Besten des Strassburger Spitals zu verwenden; sich selber behielten sie nur gewisse Pensionen vor¹. Zugleich gaben sie den Gottesdienst auf und verheirateten sich. Die Stadt beeilte sich natürlich, von dem Kloster Besitz zu ergreifen, unbekümmert um den Bischof, dessen Schaffner seinen Dienstleister bei der ihm aufgetragenen Verwaltung St. Arbogasts gelegentlich mit einer Haftstrafe zu büssen hatte.

Der Tod Georg Ebels am 16. December 1530 sollte für das Schicksal des Klosters verhängnisvoll werden. Als ob man auf diesen Augenblick gewartet hätte, erfolgte schon einen Tag später vor Notar und Zeugen die nochmalige feierliche Uebergabe des Stifts durch die Kapitularen, deren Zahl bereits auf drei herabgesunken war, an die Stadt, diesmal ohne Erwähnung des Pensionsvorbehalts einfach zu Gunsten des Spitals². Inzwischen war der Bischof auch nicht müßig. Da er das Stift durch den Tod des Propstes für erledigt ansah und den abtrünnigen Conventsmitgliedern kein Recht auf dasselbe zugestand, so fertigte er zwei Bevollmächtigte ab, um die Klostergüter zu inventieren und bis zur Ernennung eines neuen Propstes zu verwalten. Seine Beamten fanden jedoch keinen Einlass, sondern wurden von den Kapitularen mit der Bemerkung abgespeist: der Rat von Strassburg habe sich die Verfügung über das Stift vorbehalten. Eine Beschwerdeschrift der bischöflichen Räte an die Stadt blieb ebenfalls ohne Erfolg, indem der Magistrat erklärte, auf Grund des Schirmverhältnisses zu seinem Verfahren berechtigt zu sein. Kurz danach entschloss sich der Rat, die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in St. Arbogast dadurch unmöglich zu machen, dass er die Niederreissung der Klostergebäude anordnete. Noch im December wurde dieser Vorsatz zur Ausführung gebracht, wodurch der Zorn des Bischofs begreiflicher Weise aufs äusserste gereizt wurde. Hatte jener bis dahin versucht, sich auf gütlichem Wege mit der Stadt zu verständigen, und nur bei der Gefangensetzung Ebels einmal das

¹ Conc. im Dreizehnergew. lad. 50. Wegen des Widerspruchs des Propstes scheint die Urkunde nicht zu formeller Ausfertigung gelangt zu sein; doch weist das Verfahren der Stadt gegenüber dem Stift darauf hin, dass die Uebertragung gleichwohl als rechtskräftig betrachtet wurde.

² Orig. auf Pergament im Dreizehnergewölbe lad. 50.

Einschreiten des Kammergerichts veranlasst, so liess er jetzt auch seinerseits jede Rücksicht fahren und wandte sich Beschwerde führend und Abhülfe verlangend direct an den Kaiser. Karl erliess darauf aus Köln am 4. Januar 1531 ein Mandat, welches der Stadt befahl, dem Bischof das Kloster samt allem Zubehör, Gefällen, Gütern etc. zu restituieren oder sich binnen 33 Tagen vor dem Kammergericht zu rechtfertigen. Im Falle des Ungehorsams wurde eine Geldstrafe von 50 Mark Goldes angedroht. Da Strassburg innerhalb der festgesetzten Frist keine Schritte beim Kammergericht that, so beantragte der bischöfliche Anwalt Dr. Ziegler die Verurteilung. Bei dem bekannten überaus langsamen und bedächtigen Vorgehen des obersten Reichsgerichts kam die Sache indessen nicht so schnell in Fluss, wie der Bischof wünschte; vielmehr bewirkte der Nürnberger Friede durch sein Verbot der religiösen Prozesse zeitweise einen völligen Stillstand des Verfahrens. Erst am 12. Januar 1534 kam das Gericht, welches durch die eben erfolgte Recusation seitens der Protestierenden höchlich erbittert war, zu dem definitiven Beschluss, dass es sich in dem Prozess wegen St. Arbogast nicht um eine religiöse Angelegenheit, sondern um weltliche Dinge handle, und dass Strassburg deshalb binnen 14 Tagen dem Kläger Rede zu stehen habe, widrigenfalls das Contumacialverfahren eingeleitet werden würde. Der Rat, welcher fest und unerschüttert bei der Behauptung blieb und darin auch von den andern Evangelischen unterstützt wurde, dass der Streit wegen St. Arbogast eine causa religionis sei, auf welche der Nürnberger Friede und die Recusation Anwendung finde, verschmähte jede Antwort auf die Ladungen des Gerichts, schenkte dagegen der gütlichen Vermittlung des Strassburger Domkapitels bereitwilliges Gehör; jedoch beschränkte er den Versuch eines Ausgleichs von vorn herein auf eine bloss äusserliche Vereinbarung wegen des Ertrags der Stiftsgüter. Principielle Fragen, welche die Rechte und Privilegien der Stadt berührten, sollten unerörtert bleiben. Nach vielem Hin- und Herschreiben setzte das Domkapitel den streitenden Parteien einen Tag auf den 7. Mai 1535 zur Verhandlung an. Leider gab die Instruction, welche die bischöflichen Abgeordneten zu dieser Zusammenkunft mitbrachten, gleich anfangs geringe Hoffnung auf Erfolg, da sie die Restitution sämtlicher Gefälle des Klosters an den Bischof zur Bedingung stellte, und in der That kam es nur zu fruchtlosen Erörterungen der beiderseitigen Rechte. Der letzte Vorschlag des Domkapitels lautete dahin, dass man die Stiftseinkünfte in drei gleiche Teile zerlegen sollte, von denen der eine dem «gemeinen Almosen» in Strassburg, der zweite dem grossen Spital ebendasselbst und der dritte dem Bischof für seine Spitäler zufallen sollte; die Pensionen der noch lebenden Stiftsherren wären dann von den dreien gemeinsam und zu gleichen Teilen zu zahlen. Allein auch dieses Mittel wurde von den Bischöflichen auf Grund ihrer Instruction abgelehnt. Als dann eine weitere Tagsatzung am 10. Juni ebenfalls keine Einigung brachte, blieb den Strassburgern nichts andres übrig, als in ihrer Opposition zu verharren und den Verlauf des Prozesses abzuwarten. Nähere Nachrichten über denselben fehlen und würden wohl auch kein sonderliches Interesse bieten. Die verschiedenen Erlasse des Kaisers und Königs an das Kammergericht, mit den Prozessen gegen die Evangelischen stillzustehn, bewirkten wahrscheinlich in dem vorliegenden Falle die endliche Einstellung des Ver-

fahrens, obwohl der Bischof auf seine Ansprüche damit noch keineswegs verzichtete. Die späteren Bände werden zeigen, wie der Streit noch mehrmals wieder zum Ausbruch kam.

B.

Das Frauenstift St. Stephan¹.

In keinem Strassburger Kloster scheint die Sittenlosigkeit der Insassen und die Zerrüttung der Finanzen so gross gewesen zu sein wie in dem adligen Frauenstift von St. Stephan². Es ist deshalb begreiflich, dass die Stadt hier mit Aufgebot aller Mittel eine Besserung anstrebte und die Handhaben, welche sich ihr zur Erreichung dieses Zwecks boten, in jeder Weise benutzte. Nun hatte sie thatsächlich St. Stephan gegenüber noch bessere Rechte zur Einmischung als bei St. Arbogast; denn ersteres befand sich seit uralter Zeit im unbestrittenen Bürgerrecht, Schutz und Schirm der Stadt, und noch am 17. Februar 1532 hatte die Aebtissin Anna von Schellenberg den Bürgereid geleistet. Ausserdem kam auch hier dem Rat der Umstand zu statten, dass ein Teil der Stiftsangehörigen bereits den neuen Ideen huldigte, infolge dessen mit der altgläubigen Partei in Zwist geriet und die Unterstützung der Stadt anrief. Letzteres geschah im Frühling 1532, nachdem der Magistrat sich mehrmals vergeblich um Abhülfe der herrschenden Uebelstände bemüht hatte. Inzwischen hatte der Bischof die Entwicklung der Dinge schon lange misstrauisch beobachtet; als nun der Rat Miene machte, sich direct in die Angelegenheiten des Stifts einzumischen, suchte er ihn zunächst durch dringende Vorstellungen davon abzubringen, jedoch umsonst. Der Rat berief sich auf seine Rechte über das Stift, auf das Schutzgesuch der Mehrheit des Kapitels, auf die unabweisliche Notwendigkeit einer Reformation des Klosters und wollte die Einsprache des Bischofs in keiner Weise gelten lassen. Am 4. Mai erschienen dann Bernhard Wormser und Hans Jerger als Abgesandte des Rats vor der Aebtissin und eröffneten ihr, dass die Stadt auf Verlangen mehrerer Domfrauen beschlossen habe, dem Stift «Pfleger» zu geben, welche helfen sollten, das «ärgerliche Leben abzustellen» und die Abtei bei dem eingerissenen Zwist vor Nachteil und Gefahr zu bewahren. Der Protest der Aebtissin, welche ihre Unabhängigkeit mit Entschiedenheit verfocht, blieb ohne alle Wirkung; vielmehr fanden sich zwei Tage nachher die städtischen Vertreter abermals in St. Stephan ein und schritten auf die wiederholte Weigerung Annas von Schellenberg, die Pfleger anzuerkennen, zur gewaltsamen Inventar-Aufnahme, indem sie die einzelnen Gemächer des Klosters erbrachen.

Die Antwort des Bischofs auf diesen neuen Eingriff in seine vermeintlichen Rechte bestand in einem feierlichen Protest vom 11. Mai 1532, dem die

¹ Das Material hierüber findet sich hauptsächlich im Str. Bez. Arch. G 355 u. 356 und im Marb. Arch. (Stift Strassb.)

² Vgl. Röhrich II 16. In der Denkschrift, welche der Rat den protestierenden Ständen am 5. April 1540 überreichen liess, heisst es, die christliche Zucht in dem Kloster sei so verfallen, «dass es mehr einem schand- dann zuchthaus gleich gesehen.» Marb. Arch. (Stift Strassb.)

Klage beim Kammergericht auf dem Fusse folgte. Kaum einen Monat später, am 5. Juni, erschien denn auch bereits ein Kammergerichtsmandat, welches der Stadt bei einer Strafe von 40 Mark Goldes gebot, den früheren Zustand in St. Stephan wiederherzustellen und sich künftig aller Einmischung zu enthalten. Etwaige Einreden gegen diesen Befehl sollten binnen 21 Tagen geltend gemacht werden. Der Prozess wollte indessen auch in dieser Angelegenheit nicht recht in Gang kommen, da das Kammergericht durch den Nürnberger Frieden, durch die zweideutige Haltung des Kaisers, durch die vielfachen Proteste und die Recusation von Seiten der Evangelischen in seiner Actionsfreiheit gehemmt war oder wenigstens nicht energisch vorzugehen wagte. Vergebens bemühte sich der bischöfliche Anwalt Dr. Ziegler im Namen seines Herrn den Nachweis zu führen, dass es sich bei der Klage nicht um religiöse, sondern um weltliche Interessen handle; vergebens drängte der Bischof, indem er sich direct an den Vorsitzenden des Gerichts wandte, auf schnellere Durchführung des Prozesses. Strassburg bestritt zunächst durch seinen Anwalt Dr. Reifstock die Competenz des Kammergerichts auf Grund eines Privilegs, wonach die Stadt in erster Instanz vor dem Rat von Basel, Ulm oder Worms rechtlich belangt werden müsse. Dies bewirkte schon eine erhebliche Verzögerung, welche durch den völligen Stillstand des Gerichts vom November 1532 bis Februar 1533 noch verlängert wurde¹. Erst am 7. April 1536 war die Sache soweit gediehen, dass die Einreden bezüglich der Competenz und des religiösen Charakters der Klagesache verworfen, und die Stadt für schuldig erklärt wurde, sich auf den Rechtsstreit einzulassen. Allein ungefähr um dieselbe Zeit gelang es dem Strassburger Domkapitel, welches zwischen Bischof und Stadt vermittelte, ersteren zu einer vorläufigen Einstellung des Prozesses zu bewegen.

Unterdessen befand sich die Aebtissin in äusserst misslicher Lage. Die von der Stadt eingesetzten Pfleger gingen im Kloster aus und ein, wie es ihnen beliebte, ordneten alles an und liessen ihr, die früher frei schalten und walten durfte, kaum den Schatten einer Autorität. Den Schaffner, welcher die Vermögensverwaltung des Stifts besorgte, wollte der Rat zwingen, das Bürgerrecht anzunehmen, was Anna von Schellenberg nur dadurch verhindern konnte, dass sie ihm ausserhalb der Stadt eine Mission erteilte. Ihr Briefwechsel mit dem Bischof aus diesen Jahren giebt ein ziemlich anschauliches Bild von all den mannigfachen Bedrängnissen, denen sie ausgesetzt war. In Erwiderung ihrer lauten Beschwerden und inständigen Bitten um Hülfe wusste der Bischof nur immer von neuem auf das Ergebnis des Kammergerichtsprozesses zu vertrösten, obwohl er dessen Gang ja selbst zeitweilig unterbrochen hatte.

Besondere Erbitterung verursachte noch ein Streit, der im Jahre 1533 wegen des Städtchens Wangen entbrannt war. Dasselbe war einst dem Stift durch Kaiser Lothar geschenkt worden², stand also, da die Aebtissin Strass-

¹ Wir ersehen aus der Correspondenz Zieglers mit dem Bischof, dass das Kammergericht infolge des kaiserlichen Schreibens vom 6. Nov. 1532 (s. oben nr. 178) thatsächlich in allen von den Protestanten als Religionssachen bezeichneten Prozessen stillstand. Dies dauerte bis zum Eintreffen der Declaration vom 26. Jan. 1533. Vgl. oben p. 183 Anm. 1.

² Röhrich II 18.

burger Bürgerin war, unter der indirecten Oberhoheit der Stadt. Nun hatte die neue Lehre in Wangen Eingang gefunden, wurde aber von der Aebtissin aufs heftigste bekämpft. Kein Wunder, dass sich die Stadt auch hier ins Mittel legte und die Interessen ihrer unterdrückten Glaubensgenossen verteidigte. Als daher zwei angebliche Wiedertäufer, welche in Wirklichkeit unverdächtige Anhänger der in Strassburg herrschenden Lehre waren, aus Wangen ausgewiesen werden sollten, zwang der Rat die Aebtissin, auf die Bestrafung zu verzichten und machte ihr bittere Vorwürfe, dass sie wegen dieser Angelegenheit die Intervention des Bischofs angerufen hätte. Im übrigen sandte er den Einwohnern von Wangen jeden Sonntag einen evangelischen Prediger hinaus, um den Gottesdienst abzuhalten. Eine friedliche Wendung in dem Verhältnis der Abtei zur Stadt schien endlich einzutreten, als die streitbare Aebtissin, Anna von Schellenberg, im November 1539 gestorben war. Das Kapitel bestand damals nur noch aus zwei Domfrauen und vier Kanonikern, von denen drei evangelisch waren. Somit war die Wahl der neuen Aebtissin auf die beiden noch vorhandenen Stiftsdamen beschränkt, von denen die eine, Adelheid von Andlau, der neuen Lehre geneigt schien und sich auch bereits dem Rat «zu aller christlichen reformation und haushaltung» erboten hatte. Daraufhin wurde sie gewählt, täuschte aber alsbald alle auf sie gebauten Hoffnungen, indem sie sich selbst den gerechtesten Anforderungen des Rats auf das hartnäckigste widersetzte. Vor allem weigerte sie sich, das Strassburger Bürgerrecht anzunehmen, oder verlangte doch, dass ihr die Stadt Wangen zuvor schwören sollte, weil sie hoffte, ihr Recht über dieselbe dann ohne Einschränkung ausüben zu können. Zudem wirtschaftete sie mit dem Vermögen des Stifts derart, dass die heftigsten Klagen gegen sie einliefen, und that nicht das mindeste für die sittliche Hebung des Klosters. Unter solchen Verhältnissen war es dem Rat nicht zu verdenken, wenn er in rücksichtsloser Weise voranging. Er liess die Kapitelspersonen schwören, nichts zu verändern oder zu veräussern, zwang die Aebtissin, die Stiftskleinodien auszuliefern, und gab ihr eine Wache bei, welche verpflichtet war, sie auf Schritt und Tritt zu begleiten, damit sie nicht «mit jemand frembden kein practicken mach.» Auch die beiden Schaffner des Stifts wurden vom Rat vereidigt und genötigt, der Stadt Rechnung abzulegen.

Natürlich erhob sich über diese Massregel gewaltiger Lärm und der Bischof drohte, die Sache direct an den Kaiser zu bringen; allein der Rat liess sich nicht einschüchtern und behielt die Aebtissin nach wie vor in seinem Gewahrsam. So wusste denn der Bischof kein anderes Mittel, als seine Zuflucht abermals zum Kammergericht zu nehmen, welches am 17. März 1540 ein neues Strafmandat über die Stadt verhängte.

Der weitere Verlauf des Streites, namentlich die vermittelnden Versuche Granvellas, gehören nicht mehr in den Bereich des vorliegenden Bandes; bemerkt sei hier nur noch im voraus, dass Adelheid von Andlau im December 1544 überführt wurde, das Keuschheitsgelübde verletzt zu haben, und infolge dessen abdankte. Hierauf gelang es dem Rat, die Wahl einer evangelischen Aebtissin durchzusetzen und damit den Streit in der Hauptsache zu beenden.